

## **Folgende Paragraphen der Satzung sollen geändert, ersetzt, gestrichen und eingefügt werden:**

### 1. § 3:

Folgender Absatz wird eingefügt:

#### Abs. 2:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Namens (z.B. durch Eheschließung), der Anschrift, der E-Mailadressen und des beruflichen Status (Beendigung des Studiums) unmittelbar dem Vorstand mitzuteilen.“

### 2. § 7:

Abs. 2 wird ergänzt um:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail oder per Telefax an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Faxnummer geladen werden, wenn das Mitglied nicht anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.“

### 3. § 7

Abs. 3

„Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mindestens das Doppelte der ordentlichen Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes beträgt.“

wird durch

„Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mindestens 36 beträgt.“

ersetzt.

### 4. § 7

Abs. 4

„Beschlüsse mit Satzungsänderungen oder die Auflösung der Plattform bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.“

wird durch

„Beschlüsse mit Satzungsänderungen oder die Auflösung der Plattform bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden oder wirksam vertretenen Mitglieder.“

geändert.

### 5. § 8

Abs. 1 S. 1

„Der Gesamtvorstand mit 18 Mitgliedern besteht aus dem Vorstand mit 11 und dem erweiterten Vorstand mit 7 Mitgliedern.“

wird ersetzt durch:

„Der Gesamtvorstand besteht aus 15 Mitgliedern, der sich aus den 11 Vorstandsmitgliedern und dem erweiterten Vorstand zusammensetzt.“

6. § 8

Abs. 1 S. 2

„Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in einem Wahlgang gewählt.“

wird ersetzt durch:

„Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in einem Wahlgang gewählt.“

7. § 8

Abs. 1 S. 3

„Die Wiederwahl eines Mitglieds aus dem erweiterten Vorstand ist möglich.“

wird aufgehoben/gestrichen.

8. § 8

Abs. 1 S. 3

„Bei der Wahl kann jedes Mitglied bis zu 11 Kandidaten die Stimme geben.“

wird geändert in einen eigenen Absatz:

Abs. 2

„2. Bei der Wahl kann jedes Mitglied bis zu **11** Kandidaten die Stimme geben.“

9. § 8

Abs. 1 S. 4

„Die Wiederwahl eines Mitglieds aus dem erweiterten Vorstand ist möglich.“

wird aufgehoben/gestrichen.

10. § 8

Abs. 1 S. 5

„Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist jedoch nur möglich, wenn

a) es nicht bereits mehr als drei volle Kalenderjahre ununterbrochen im Vorstand oder erweitertem Vorstand ist und

b) es nicht zuvor aus dem Gesamtvorstand zurückgetreten ist bzw. abberufen wurde.

wird ersetzt durch:

Abs. 3

„Jedes Vereinsmitglied kann maximal drei Mal in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand kann die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes auf der Mitgliederversammlung beantragen.“

11. § 8

Abs. 3 ist zu Abs. 4 geworden

12. § 8

Abs. 3 a)

„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus 5 Personen. Das Präsidium setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, den 1. bis 3. Vizepräsidenten und einem Schatzmeister. Der Vorstand wählt die Präsidiumsmitglieder einzeln.“

wird nach Umbenennung in Abs. 4 ergänzt um den Satz:

„Ein Vereinsmitglied darf maximal 3 Jahre in einer oder übergreifend in mehreren Wahlperioden das Amt des Präsidenten bekleiden.“

13. § 8

Abs. 4. ist zu Abs. 5 geworden

die Anzahl der Personen wurde von „7“ auf „4“ geändert

14. § 8

Abs. 5 wurde umbenannt in Abs. 6

15. § 8

Abs. 6 wurde umbenannt in Abs. 7

16. § 8

Abs. 7 wurde umbenannt in Abs. 8

Die Anzahl der Mitglieder wurde von „5“ auf „zwei“ geändert.

17. § 8

Abs. 8 wurde umbenannt in Abs. 9

18. § 8

Abs. 9 wurde umbenannt in Abs. 10

19. § 8

Abs. 10 wurde umbenannt in Abs. 11

20. § 8

Abs. 11 wurde umbenannt in Abs. 14

21. § 8

Folgende Absätze werden eingefügt:

Abs. 12:

„Ausgaben ab 1.000 € sind vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen.“

Abs. 13:

„Der Vorstand ernennt die Regionalen Vertreter.“

Abs. 15:

„Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.“

22. § 9

In Satz 3 hat sich geändert die Anzahl Dauer Jahre von „2“ auf „3“

23. § 13

wird ergänzt um den Schlusssatz:

„Satzungsänderungen gelten unmittelbar ab Beschlussfassung.“